

Konzept
Überprüfung der IBB*plus*-Fremdeinschätzungen im Kanton Basel-Landschaft

Mai 2024

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage	3
2.	Prüfverfahren Stufenanstiege und Stichprobenüberprüfung	3
3.	Ablauf der Überprüfung	4
4.	Prüfkriterien	4
5.	Ziel der Überprüfung	5
6.	Ergebnis der Überprüfung und Prüfentscheid	5
7.	Hinweise zur Dokumentation	6

1. Ausgangslage

Seit Inkrafttreten des neuen Behindertenhilfegesetzes (BHG) des Kantons Basel-Landschaft (BL) am 1. Januar 2017 orientieren sich die Leistungen der Behindertenhilfe am behinderungsbedingten Unterstützungsbedarf der Person mit Behinderung. Gemäss Behindertenhilfegesetz § 10, Abs. 7 kann die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD) den durch die Leistungserbringenden ermittelten individuellen Bedarf überprüfen und gegebenenfalls korrigieren. Im Weiteren sorgt Sie für eine einheitliche Anwendung der Bedarfsermittlungsmethodik.

Innerhalb der stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe BL findet die Bedarfsermittlung mit dem Instrument *IBBplus* statt. Die Bedarfsermittlung erfolgt gemäss Wegleitung zur Individuellen Bedarfsermittlung mit *IBBplus* des Kantons Basel-Landschaft (BL) und mittels den *IBBplus*-Fremdeinschätzungsbögen (IBB-Indikatorenraster). Die *IBBplus*-Fremdeinschätzungen müssen aufgrund des IBB-Indikatorenrasters begründet und belegt sowie der Betreuungsverlauf (Betreuungsleistung und -häufigkeit) im Dokumentationssystem der Einrichtung nachgewiesen werden können.

Das vorliegende Konzept gibt Auskunft über die konkrete Vorgehensweise bei der Überprüfung der *IBBplus*-Fremdeinschätzungen.

2. Prüfverfahren Stufenanstiege und Stichprobenüberprüfung

Das Amt für Kind, Jugend und Behindertennangebote (AKJB) unterscheidet bei der Überprüfung von *IBBplus*-Fremdeinschätzungen zwischen zwei Prüfverfahren, die im Folgenden näher erläutert werden.

1) Überprüfung der IBB-Stufenanstiege (oder eine Auswahl davon):

Einmal jährlich findet in allen IFEG-Institutionen des Kantons BL eine periodische Bedarfsüberprüfung in Form eines Stichtagratings (Vollerhebung) statt. Das heisst, für alle Personen, die am Stichtag 1. Juni Leistungen in einer IFEG-Institution beziehen, ist eine Fremdeinschätzung mit dem Instrument *IBBplus* zu erstellen. Das AKJB prüft die im Rahmen des Stichtagratings erfassten IBB-Einstufungen in zwei Schritten.

In einem ersten Schritt werden nach Abschluss des Stichtagratings die Daten amtsintern sowohl auf ihre Vollständigkeit wie auch auf Auffälligkeiten (Verteilung, Vergleiche zum Vorjahr etc.) plausibilisiert. Eine besondere Aufmerksamkeit wird hierbei der Entwicklung der Bedarfsstufenverteilung und der Betreuungsstufenveränderungen (Stufensenkungen und -erhöhungen) geschenkt.

Für Fremdeinschätzungen mit *IBBplus*, welche im Rahmen der jährlichen periodischen Bedarfsüberprüfung (Stichtagrating) zum 1. Juni in den Bereichen Wohnen und Tagesstruktur einen Bedarfsstufenanstieg gegenüber dem Vorjahr zur Folge haben, kann das AKJB in einem zweiten Schritt eine Überprüfung einleiten. Hierfür erteilt das AKJB einer externen Prüfstelle den Auftrag zur Überprüfung der Nachvollziehbarkeit der entsprechenden *IBBplus*-Fremdeinschätzungen.

Das AKJB informiert die betroffene Einrichtung bis Ende August über den konkreten Prüfauftrag, welche sich aus dem Stichtagrating ergibt.

2) Stichprobenüberprüfung

Das AKJB kann in ausgewählten Institutionen eine Stichprobenüberprüfung beauftragen (bspw. zur Prüfung der Plausibilität einer Ratingpraxisänderung). Die Stichprobenüberprüfung erfolgt unabhängig davon, ob es sich um *IBBplus*-Fremdeinschätzungen handelt, die einen Bedarfsstufenanstieg gegenüber dem Vorjahr zur Folge haben oder nicht. Hierfür erteilt das AKJB

ebenfalls einer externen Prüfstelle den Auftrag zur Überprüfung der Nachvollziehbarkeit der entsprechenden IBB*plus*-Fremdeinschätzungen.

Das AKJB informiert in diesem Fall die betroffene Einrichtung frühzeitig über den konkreten Prüfauftrag.

3. Ablauf der Überprüfung

Die im Vorfeld angekündigte Überprüfung der vom AKJB bezeichneten IBB*plus*-Fremdeinschätzungen erfolgt vor Ort in der Einrichtung oder online anhand der Dokumentation sowie unter Einbezug der einrichtungsinternen Verantwortlichen. Überprüft wird, ob die IBB*plus*-Fremdeinschätzungen aufgrund der aktuellen Klientinnen- und Klientendokumentation nachvollziehbar und gemäss der Wegleitung zur Individuellen Bedarfsermittlung mit IBB*plus* des Kantons BL erfasst wurden. Dabei wird jeder Indikator einzeln betrachtet und beurteilt, ob die für den Indikator vergebenen IBB-Punkte nachvollziehbar sind.

Die Einrichtungen sind gebeten, alle notwendigen Unterlagen und Dokumentationen, welche als Belege für die Bewertung des IBB-Indikatorenrasters dienen, der externen Prüfstelle zur Verfügung zu stellen.

Eine IBB*plus*-Fremdeinschätzung ist dann insgesamt nachvollziehbar, wenn mind. 75% aller erfassten IBB-Punkte:

- die Vorgaben der Wegleitung zur Individuellen Bedarfsermittlung mit IBB*plus* des Kantons BL einhalten sowie
- anhand der Klientinnen- und Klientendokumentation der Einrichtung nachvollziehbar sind.

Hinweis: Die externe Prüfstelle kann eine Prüfung vorzeitig beenden, wenn die IBB-Einstufung aufgrund der Dokumente bereits vor Abschluss der Prüfung nicht nachvollziehbar ist. In diesem Fall wird die Nachvollziehbarkeit der IBB*plus*-Fremdeinschätzung als nicht plausibel bewertet.

4. Prüfkriterien

Im Folgenden werden obenstehende Prüfkriterien näher erläutert.

- 1) Einhaltung der Vorgaben gemäss Wegleitung zur Individuellen Bedarfsermittlung mit IBB*plus* des Kantons BL

Geprüft wird zum einen, ob die Vorgaben gemäss der Wegleitung erfüllt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Punkte:

- Handelt es sich bei den bewerteten Unterstützungsleistungen um Individuelle Betreuungsleistungen (=klar benennbare, aktive Tätigkeiten und Handlungen, die stellvertretend für oder gemeinsam mit der Person mit Behinderung erbracht werden. Sie sind zudem agogisch geplant, zielorientiert und erfolgen mit einer bestimmten Intensität)?
- Ist die Abgrenzung zwischen den einzelnen Indikatoren sowie zwischen den Leistungsbereichen (Tagesstruktur und Wohnen) sichergestellt (keine Doppelwertungen oder Mehrfachnennungen)?
- Wird das 2-Welten-Prinzip gemäss Vorgaben umgesetzt?
- Werden die Unterstützungsleistungen den IBB-Indikatoren korrekt zugeteilt?

2) Nachvollziehbarkeit anhand der Klientinnen- und Klientendokumentation

Es wird geprüft, ob die IBB*plus*-Fremdeinschätzungen aufgrund der vorhandenen Klientinnen- und Klientendokumentation nachvollziehbar sind. Insbesondere wird erwogen, ob die Kriterien für individuelle Betreuungsleistungen erfüllt und anhand der Dokumentation nachvollziehbar sind:

- Sind die vereinbarten individuellen Betreuungsleistungen und der individuelle Betreuungsverlauf (Betreuungsleistung und -häufigkeit) nachvollziehbar dokumentiert?
- Sind die individuellen Betreuungsleistungen in den einrichtungsspezifischen agogischen Prozess eingebunden?
- Sind die individuellen Betreuungsleistungen zielorientiert? Werden die Leistungen ausgeführt mit der Absicht, die Fähigkeiten und Fertigkeiten der Person mit Behinderung zu erhalten und sie zu befähigen, die Handlung möglichst selbständig auszuführen?
- Ist eine bestimmte Intensität bei der Erbringung der einzelnen Betreuungsleistung nachvollziehbar? Ist der Arbeitsaufwand der Unterstützungspersonen nachvollziehbar?

5. Ziel der Überprüfung

Die externe Überprüfung der IBB*plus*-Fremdeinschätzungen hat zum Ziel sicherzustellen:

- dass in allen anerkannten Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung im Kanton BL die Vorgaben gemäss Wegleitung zur Individuellen Bedarfsermittlung mit IBB*plus* des Kantons BL umgesetzt werden.
- dass die IBB-Einstufungen einrichtungsspezifisch anhand der Klientinnen- und Klientendokumentation nachvollziehbar sind.
- dass Stufenanstiege auf behinderungsbedingte Bedarfsentwicklungen zurückzuführen sind.
- dass die Qualität der IBB-Einstufungen in den Einrichtungen möglichst einheitlich erfolgt.

Weiter bezweckt die externe Überprüfung das Erkennen und Korrigieren von Fehleinschätzungen sowie die Gewinnung von Hinweisen für die Optimierung des IBB-Einstufungssystems.

6. Ergebnis der Überprüfung und Prüfentscheid

Das Ergebnis der externen Überprüfung wird pro IBB*plus*-Fremdeinschätzung mit einem standardisierten IBB-Prüfprotokoll dokumentiert. Daneben wird ein einrichtungsspezifischer Prüfbericht mit Handlungsempfehlungen verfasst. Das Ergebnis der Überprüfung muss

- bei einer Überprüfung aufgrund des Stichtagratings bis spätestens Ende November,
- bei einer Stichprobenüberprüfung in nützlicher Frist beim AKJB eingereicht werden.

Prüfentscheid Stufenanstieg: Bei positivem Prüfentscheid wird die erhöhte Gesamtstufe auf Basis Stichtagrating per 1. Januar des Folgejahrs verfügt. Wird ein Stufenanstieg als nicht plausibel bewertet, wird die erhöhte Gesamtstufe nicht gewährt.

Prüfentscheid Stichprobenüberprüfung: Sobald das Ergebnis der Stichprobenüberprüfung vorliegt, wird das weitere Vorgehen zwischen der Institution und dem AKJB besprochen.

7. Hinweise zur Dokumentation

Abschliessend werden ein paar Hinweise in Form von Empfehlungen für die Dokumentation festgehalten. Die nachfolgende Auflistung ist nicht vollständig. Sie spiegelt vielmehr die Erkenntnisse aus den bisherigen Überprüfungen wider und zeigt auf, worauf ein besonderes Augenmerk bei der Dokumentation gelegt werden soll:

- Eine klare Leistungsbeschreibung umfasst eine Situationsbeschreibung, die spezifische Beschreibung der agogischen und fachlichen Leistung sowie die Darstellung der Wirkung und der Häufigkeit der erbrachten Leistung.
- Es ist darauf zu achten, dass zu allen IBB-relevanten Leistungen Verlaufseinträge vorhanden sind. Leistungen, die als «selbstverständlich» oder «typisch für die Person» gelten, sollen ebenfalls in einer angemessenen Regelmässigkeit dokumentiert, überprüft, aktualisiert und neu datiert werden.
- In Krisensituationen, bei besonderen Vorkommnissen, bei Gewaltsituationen, bei Abbauprozessen oder wenn sich eine Veränderung in den erbrachten Leistungen zeigt, wird eine dichtere Dokumentation, im Sinne von regelmässigen Verlaufseinträgen, empfohlen. Dies kann zu einer besseren Nachvollziehbarkeit der erbrachten Leistung führen.
- Begriffe wie «Aufmerksam machen», «Auffordern», «Erinnern», «Hinweisen» etc. sind in der Leistungsbeschreibung grundsätzlich zu vermeiden. Diese weisen auf eine sehr kurze und spontane Interaktion zwischen Klientinnen/Klienten und Betreuungsperson hin, was einer Grundleistung entspricht. Die agogische Betreuungsleistung besteht aus einer längeren Sequenz (zielorientiert, individuell und intensiv), die entsprechend präzise benannt werden muss.